

RS Vwgh 2004/9/28 2001/14/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z10 idF 1999/I/106;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/15/0098 E 31. Jänner 2002 RS 1(hier nur die ersten zwei Sätze)

Stammrechtssatz

Nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der mit BundesgesetzBGBl I 1999/106 eingeführten Bestimmung des§ 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 zählen Aufwendungen für die berufliche Fortbildung, nicht jedoch Aufwendungen für die Berufsausbildung zu den Werbungskosten. Während die berufliche Fortbildung der Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten dient, dient die Berufsausbildung dem Erlernen eines Berufs. Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen an sich zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend. Die Unterscheidung zwischen Ausbildung und Fortbildung kann jeweils nur in Bezug auf einen bestimmten Abgabepflichtigen getroffen werden (Hinweis E 21. März 1996, 93/15/0201).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001140020.X01

Im RIS seit

26.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>